

3/109/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Lüdersdorf

Straßenbenennung im Bebauungsplan Nr. 21 in Lüdersdorf "Am Lüdersdorfer Graben"

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 04.03.2022	<i>Bearbeitung:</i> Christoph Waack <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1305
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gem. § 51 Abs. 1 Straßen-Wegegesetz M-V können Gemeinden den Straßen Namen geben. Die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, die Post, die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Sobald diese Belange Bedeutung bekommen, hat die Gemeinde dem dadurch Rechnung zu tragen, dass sie den auf Ihrem Gemeindegebiet befindlichen Straßen Namen gibt. Bedeutung erlangt diese Straße, sobald sie für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt

der **Planstraße A**, in der Gemarkung Lüdersdorf, Flur 001,

den Straßennamen _____ und

der **Planstraße B**, in der Gemarkung Lüdersdorf, Flur 001,

den Straßennamen _____ zu geben.

Die Benennung wird in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Die Vergabe von Hausnummern erfolgt nach Antragstellung vom Amt aus.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

3 Straßennamensschilder mit Pfosten im Wert von je ca. 200,-€

Die Beschaffung ist über den vorhandenen HH-Ansatz finanzierbar.

Anlage/n

1	Grundstücksparzellierung - Am Lüdersdorfer Graben (öffentlich)
---	--

--	--